

(2) Die Herstellerbetriebe können bei ihrem Preisvorschlag einen Anteil an dem bei den Auftraggebern voraussichtlich entstehenden Nutzen berücksichtigen, wenn das nach ihren Untersuchungen und Berechnungen gerechtfertigt ist. Der Anteil am ökonomischen Nutzen kann bei der Vereinbarung der Industriepreise zusätzlich zum kalkulatorischen Gewinn gemäß § 2 Abs. 1 dieser Anordnung berücksichtigt werden. Der Nutzungsanteil darf

bis zu 50 % des sich für ein Wirtschaftsjahr ergebenden ökonomischen Nutzens der Sondermaschinen, höchstens jedoch das 3fache des zulässigen kalkulatorischen Gewinnes

betragen.

Der Nutzungsanteil ist bei der Preiskalkulation gesondert auszuweisen.

(3) Die Herstellerbetriebe sind berechtigt, Zuschläge für Risiko in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad der hergestellten Sondermaschinen zu kalkulieren. Der Risikozuschlag darf 10 % der Selbstkosten nicht überschreiten. Über die Bildung und Verwendung des Risikofonds gilt die in der Anlage 1 enthaltene Rahmenrichtlinie. Die zuständigen staatlichen Organe haben die Anwendung des Risikozuschlages, die Bildung und Verwendung des Risikofonds zu überprüfen und zu analysieren. Dabei sind die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden.

(4) Der sich daraus ergebende Preisvorschlag bildet den Ausgangspunkt für die weiteren Verhandlungen mit den Auftraggebern. Die Auftraggeber können dabei den Nachweis über die dem Preisvorschlag zugrunde liegenden Kosten und sonstigen Kalkulationsbestandteile fordern (s. § 30 bzw. § 36 der Kalkulationsrichtlinien).

(5) Die Auftraggeber überprüfen, welcher Nutzen bei Einsatz bzw. Verwendung der betreffenden Sondermaschine unter Berücksichtigung des Preisvorschlages für sie entsteht und entwickeln auf dieser Grundlage ihren eigenen Preisvorschlag.

(6) Die Vertragspartner stimmen ihre Preisvorschläge miteinander ab und legen im Ergebnis ihrer Verhandlungen den Industriepreis als Vereinbarungspreis fest. Dieser Preis kann von dem vorkalkulierten Preis entsprechend den Kalkulationsrichtlinien sowohl nach oben als auch nach unten abweichen. Er muß jedoch für beide Vertragspartner ökonomisch vorteilhaft sein und in einem sinnvollen Verhältnis zu dem sich auf der Grundlage der Vorkalkulation ergebenden Preis zu den Preisen vergleichbarer Sondermaschinen stehen.

§ 7

(1) Die Vertragspartner können bei der Festlegung der Vereinbarungspreise auch besondere Abreden treffen, z. B. in der Weise, daß

- die Vereinbarungspreise um die über eine bestimmte Toleranz hinausgehenden Beträge zu senken sind (die Toleranz ist zwischen den Partnern zu vereinbaren), wenn die Nachkalkulationen wesentlich niedrigere Preise als die Vereinbarungspreise ergeben
- die endgültigen Preise auf der Grundlage der Nachkalkulationen ermittelt werden — unter Beteiligung der Lieferer an dem sich ergebenden Nutzen; dabei

können auch vorläufige Preise im Sinne des § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. II S. 107) mit den sich aus dem Vertragsgesetz ergebenden Rechtsfolgen vereinbart werden.

(2) Die Vertragspartner haben den Nachweis über das Zustandekommen der Vereinbarungspreise anhand der Verträge, der Kalkulationsunterlagen, der Nutzungs- und Risikoberechnungen sowie sonstiger Verhandlungsunterlagen, welche die Grundlage der Preisvereinbarungen bilden, zu führen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossen werden. Die Anwendung dieser Anordnung auf laufende Verträge kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

(2) Gleichzeitig treten für die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Betriebe alle entgegenstehenden Bestimmungen über die Preisbildung von Sondermaschinen außer Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1967

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter**

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Rahmenrichtlinie für die Bildung und Verwendung des Risikofonds

Mit der Herstellung und Lieferung von Sondermaschinen sind Risiken verbunden, die durch die technische Revolution und die daraus resultierende schnelle Entwicklung und Veränderung der Technik, der Technologie und der zur Anwendung kommenden Materialien und Verfahren entstehen und sich in fehlenden technischen Erkenntnissen und Erfahrungen ausdrücken. Zur Deckung dieser Risiken wird ein Risikofonds entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen gebildet und verwendet. Dabei ist streng zwischen den aus dem Betriebsergebnis (insbesondere Kosten aus schlechter Leistungstätigkeit) und den aus dem Risikofonds zu deckenden Aufwendungen zu unterscheiden.

1. Risikofälle

1.1. Aus dem Risikofonds sind dem Hersteller von Sondermaschinen Kosten zu erstatten, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- fehlende oder nicht ausreichende Erprobung des Zusammenwirkens aller Teile der Sondermaschinen oder ihrer Funktionen unter neuen Bedingungen (Klima, Medium o. ä.), wenn die Erprobung aus ökonomischen oder technischen Gründen nicht oder nur im durchgeführten Umfang zweckmäßig oder üblich ist